



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Rektor

Satzung der Universität Hohenheim für den Zugang zum Masterstudiengang Bioeconomy

Nr. 1502 Datum: 22.03.2024

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Satzung der Universität Hohenheim für den Zugang zum Masterstudiengang Bioeconomy

Vom 22.03.2024

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 59 Abs. 1, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26), § 6 Abs. 4, § 6a sowie § 9 Abs. 2 und 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Art. 9 des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. 1204, 1229) hat der Senat der Universität Hohenheim am 07.02.2024 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Zugang zum Masterstudiengang Bioeconomy.
- (2) Ergänzend gelten die allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Hohenheim.

§ 2 Zulassungskategorie

Die Zulassung erfolgt je nach Vorbildung gemäß Anlage 2 in einer der folgenden drei Zulassungskategorien:

- Z1: Bewerber/innen mit einer natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Vorbildung,
- Z2: Bewerber/innen mit einer agrar- garten- oder forstwirtschaftlichen Vorbildung,
- Z3: Bewerber/innen mit einer sozial- oder wirtschaftswissenschaftlichen Vorbildung.

§ 3 Frist und Form

- (1) Eine Zulassung in das erste Fachsemester erfolgt nur zum Wintersemester. Bewerbungsschluss für die Zulassung ist der 15. Juni (Ausschlussfrist).
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist zusammen mit den erforderlichen Nachweisen gemäß § 5 elektronisch über die Website der Universität Hohenheim nach Maßgabe der dort genannten Voraussetzungen bei der Universität Hohenheim zu stellen (Onlinebewerbung). Die Universität Hohenheim kann auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härte auf die elektronische Antragstellung verzichten und eine schriftliche Antragstellung vorsehen.
- (3) Sind die Nachweise gemäß § 5 nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache durch eine Person oder Institution, die zu einer vereidigten oder gerichtlich zugelassenen Übersetzung berechtigt ist.
- (4) Die Universität kann verlangen, dass die in Absatz § 5 genannten Nachweise im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

§ 4 Zuständigkeit

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor der Universität Hohenheim auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

- (2) Für den Master-Studiengang Bioeconomy wird ein Zulassungsausschuss eingesetzt. Dieser besteht aus dem/der Studiengangkoordinator/in, fünf der Universität angehörenden Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, von denen mindestens drei Professorinnen oder Professoren sein müssen, und einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme. Die Amtszeit der Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich. Ein professorales Mitglied des Zulassungsausschusses führt den Vorsitz. Die oder der Vorsitzende, deren/dessen Stellvertretung und die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Senat der Universität Hohenheim bestellt. Für die professoralen Mitglieder des Zulassungsausschusses des Master-Studiengangs Bioeconomy hat jede der drei Fakultäten der Universität Hohenheim ein Vorschlagsrecht.
- (3) Der Zulassungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertretung mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder, darunter ein Mitglied aus der Gruppe der Professorenschaft, anwesend sind. Die Sitzungen des Zulassungsausschusses sind nichtöffentlich.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind:
 - a) ein erster Studienabschluss in einem Studiengang gemäß Anlage 2 an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder mindestens drei Jahren Regelstudienzeit oder eine gleichwertige akademische Qualifikation.
 - b) englische Sprachkenntnisse. Weitere Angaben zum Sprachnachweis können der Anlage 3 zu dieser Satzung entnommen werden.
- (2) Über die Gleichwertigkeit der in Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von Leistungen und Nachweisen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits in einem gleichen Masterstudiengang eingeschrieben waren, müssen den Nachweis erbringen, dass der Prüfungsanspruch in diesem Studiengang besteht und dass sie bzw. er sich in keinem laufenden Prüfungsverfahren befindet. Dasselbe gilt für einen verwandten Studiengang. Verwandte Studiengänge sind gemäß § 1 die in der Anlage 1 genannten Studiengänge. Darüber hinaus kann die Auswahlkommission weitere Studiengänge als verwandt anerkennen und die Liste entsprechend abändern. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung derjenigen Universität oder Hochschule zu erbringen an der die Einschreibung erfolgte.
- (4) Liegt bis Ablauf der Bewerbungsfrist das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses noch nicht vor, ist dem Zulassungsantrag eine Übersicht der bis dahin vorliegenden Prüfungsleistungen beizufügen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens bis zum 15. Dezember für das Wintersemester des Jahres für welches die Zulassung beantragt wird, nachzureichen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang Bioeconomy vom 22. Februar 2024 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1495) außer Kraft.
- (3) Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2024/25.

Stuttgart, den 22.03.2024

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

- Rektor -

Anlage 1

- (1) Studiengänge, im Sinne von § 5 Absatz 3 sind:
 1. Zulassungskategorie Z1: alle natur- und ingenieurwissenschaftlichen Diplom- und Master- Studiengänge an deutschen Hochschulen und Berufsakademien,
 2. Zulassungskategorie Z2: alle agrar-, forst- und gartenbauwissenschaftlichen Diplom- und Master-Studiengänge an deutschen Hochschulen und Berufsakademien sowie alle Master- Studiengänge in den Bereichen Agribusiness, Bio-, Umwelt- oder Ressourcenökonomie,
 3. Zulassungskategorie Z3: alle wirtschaftswissenschaftlichen Diplom- und Master-Studiengänge an deutschen Hochschulen und Berufsakademien sowie alle Master-Studiengänge in den Bereichen Business Administration, Economics, Betriebswirtschaft(-lehre) und Volkswirtschaft(-lehre).
- (2) Der Zulassungsausschuss kann für alle unter Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Studiengänge eine Gleichwertigkeit von/mit anderen als den hier genannten Studiengängen feststellen.

Anlage 2

(1) Studiengänge im Sinne von § 5 Absatz 1 Buchstabe a) sind:

1. für den Bereich Natur- und Ingenieurwissenschaften (Zulassungskategorie Z1):
 - Agrarbiologie
 - Biologie
 - Biochemie
 - Biotechnologie
 - Bioverfahrenstechnik
 - Chemie
 - Ernährungswissenschaften
 - Lebensmitteltechnologie, -technik, -chemie
 - Verfahrenstechnik;
2. für den Bereich Agrar- und Forstwissenschaften (Zulassungskategorie Z2):
 - Agrarbiologie
 - Agrarwissenschaften
 - Agrarwirtschaft
 - Forstwissenschaften
 - Landnutzung
 - Landwirtschaft
 - Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie
 - Umweltwissenschaften
 - ein Bachelor-Studiengang, in dem der fachliche Inhalt mindestens 50 % eines Bachelor- Studiengangs in Agrarwissenschaften ausmacht;
3. für den Bereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Zulassungskategorie Z3):
 - Betriebswirtschaft(-lehre)
 - Volkswirtschaft(-lehre)
 - Wirtschaftswissenschaften
 - Sustainability & Change
 - ein Bachelor-Studiengang, in dem der fachliche Inhalt mindestens 50 % eines Bachelor- Studiengangs im Bereich Wirtschaftswissenschaften ausmacht.

(2) Der Zulassungsausschuss kann die Listen der unter Absatz 1 Nummer 1 - 3 genannten Studiengänge erweitern.

Anlage 3

Der Nachweis englischer Sprachkenntnisse kann durch die Vorlage eines der folgenden Dokumente erbracht werden:

1. Abschlusszeugnis eines Bachelor- oder Masterstudiums, sofern das Studium durchgängig in englischer Sprache an einer anerkannten Hochschule innerhalb der EU, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs (Großbritannien inklusive Nordirland), oder in einem der folgenden Länder durchgeführt wurde: Australien, Kanada, Neuseeland, USA, Antigua und Barbuda, Bahamas, Barbados, Dominica, Grenada, Jamaica, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Trinidad und Tobago, Belize sowie Guyana;
2. einen der in der nachfolgenden Liste geführten Sprachtests:

Sprachtest	Grenznote / Mindestpunktzahl
1. TOEFL (internet based); auch als Home Edition	90
2. IELTS	6,5
3. Cambridge EFL-Prüfung	CAE (Certificate in Advanced English)
4. Sprachprüfung UNlcert-Stufe (vollständig abgeschlossenes Zertifikat)	II (min. „gut“)
5. Duolingo Test	125 Punkte

Der Zulassungsausschuss kann weitere Sprachnachweise als gleichwertig anerkennen.